

BC und BP können somit nicht zu den Prokuratorien vom September 1343 gehören. Wenn man sie aber vergleicht mit der Denkschrift der Kurfürsten vom August 1344 (SNA), wird es klar, daß die letztere Urkunde in enger Beziehung zu ihnen steht. In SNA ist kein einziger Artikel, der nicht in BP sein Gegenstück fände, und die leichte Abweichung in der Zählung der Artikel in den beiden Urkunden kann leicht erklärt werden: SNA behandelt die Artikel 4 und 5 von BP als einen, und in ähnlicher Weise Artikel 14 und 15 von BP. Von den vier Artikeln in SNA, welche kanonische Fragen behandeln, können drei auf Artikel in BC bezogen werden¹⁾. Die Schlußfolgerung erscheint klar, daß BC und BP die Artikel enthalten, zu denen SNA den Kommentar der Kurfürsten gibt, das will sagen, daß die Prokuratorien, die BC und BP zugrunde liegen, die *forma procuratoriorum* darstellen, welche von Ludwigs Gesandten im Mai 1344²⁾ von der Kurie

in Italien auferlegen sollte, dort die päpstlichen Rechte zu wahren und zu schwören, daß sie keinerlei Autorität in Rom oder dem päpstlichen Territorium ausüben wollten, und endlich auf seinen Eid, alles dies binnen drei Tagen nach seiner Approbation und noch einmal binnen acht Tagen nach seiner Krönung als Kaiser wiederholen zu wollen. Der Grund, weshalb Clemens in BP nicht länger Garantien für Ludwigs Verhalten in Italien und als Kaiser erzwang, war, daß er nicht mehr mit der Möglichkeit rechnete, daß Ludwig Kaiser wurde oder in Italien handle. Diese Behauptung wird gestützt durch gewisse Unterschiede im Wortlaut der BP und SP gemeinsamen Artikel. Artikel 22 von BP lautet, daß Ludwig nicht nach Italien kommen oder sich mit den dortigen Händeln befassen solle „*ann besunder urlop des stuls ze Rome*“; SP hatte gelautet: *donec approbationem persone nostre fuerimus assecuti*. Wenn Ludwig die territoriale Integrität des Papsttums antastet, kann er nach SP beraubt werden *imperiali, regia et qualibet alia dignitate*; in BP heißt es *ain ieglich wurdicheit und herrschaft* (Artikel 16). In diesen beiden Fällen vermeidet BP sorgfältig, die Möglichkeit einzuschließen, daß Ludwig König der Römer und nachher Kaiser werden würde.

¹⁾ Daß BC keinen Artikel enthält, auf den die 62. Entgegnung von SNA sich bezieht, kann angesichts der überwältigenden Übereinstimmung von BC und BP mit SNA nicht dazu benutzt werden, die obige Beweisführung zu entkräften, wenn es auch die Vermutung nahe legt, daß die päpstlichen Forderungen den Kurfürsten in einer von der in MGHA erhaltenen sehr abweichenden Form unterbreitet wurden.

²⁾ Freies Geleit für die Rückkehr nach Deutschland wurde Ludwigs Prokuratoren am 2. Mai 1344 zugesichert (VA. Nr. 2183); sie brachten mit eine *forma procuratoriorum ad hoc sufficienter cum deliberatione magni et maturi consilii ordinata* (Clemens VI. an Herzog Albert von Österreich am 27. Juni 1344, VA. Nr. 2186). Mathias von Neuenburg S. 191 sagt, daß die von Ludwig zu erfüllenden Artikel *non tangebant personam eius sed statum imperii*, eine Angabe, die sich sehr gut verträgt mit BC und BP; denn BC, das kirchliche Prokuratorium, welches die persönlichen